

Anhang 1: Von Haltern von Rindern (>12 Monate) zu übermittelnde Mindestangaben

Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Mindestangaben	Verweis auf das Musterformular (siehe Anhang 3)	
1.	<p>der Status des Herkunftsbetriebs oder der Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit</p>	<p>• Was muss gemeldet werden? Nichts.</p> <p>Im Hinblick auf Brucellose, Tuberkulose, Leukose, IBR und die Codes H und R muss der betreffende Status nicht vom Viehhalter durchgegeben werden, da der Schlachthofbetreiber auf diese Statusinformationen über die Anwendung Beltrace Zugriff hat.</p>	/
2.	<p>der Gesundheitszustand der Tiere</p>	<p>Siehe Punkt 4.</p>	/
3.	<p>die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel sowie die sonstigen Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten</p>	<p>• Was muss gemeldet werden?</p> <p>Angabe der Namen: - <u>aller</u> verabreichten Arzneimittel und - <u>aller</u> Futtermittelzusatzstoffe mit einer obligatorischen Wartezeit (insbesondere Arzneifuttermittel) + die Daten oder Zeiträume der Verabreichung + die Dauer der Wartezeiten (in Tagen ausgedrückt).</p> <p>• Auf welchen Zeitraum müssen sich diese Informationen beziehen?</p> <p>Der Zeitraum von 28 Tagen vor der Schlachtung. Wurden Arzneimittel mit einer Wartezeit von mehr als 28 Tagen verabreicht, beläuft sich der Zeitraum, den die Meldung abdecken muss, folglich auf die Wartezeit des betreffenden Arzneimittels + 14 Tage.</p>	Teil 2.2.1.

4.	das Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können	<p>• Was muss gemeldet werden?</p> <p>1. Die Krankheitssymptome und Beschwerden, die bei für die Schlachtung zum Schlachthof gebrachten Tieren festgestellt wurden. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine klinische Anzeichen (Kraftlosigkeit, Abmagerung, Appetitlosigkeit, Wachstumsverzögerung...) - neurologische Anzeichen (Lähmungen, Gleichgewichtsstörungen, Überempfindlichkeit, Verhaltensstörungen...) - Atembeschwerden (beschleunigte Atmung, Nasenausfluss, Husten bei mehreren Tieren...) - Bewegungsstörungen (Hinken, geschwollene Gelenke...) - Hautläsionen (Abszess, Verletzungen, Fellverlust...) - Verdauungsstörungen (Diarrhö...) - Fehlgeburten bei mehreren Tieren oder Anstieg der Anzahl der Fehlgeburten - Euterentzündung - Rückgang der Produktion (Rückgang der täglichen Gewichtszunahme, Abnahme der Milchproduktion...) - Mortalität im Betrieb. <p>2. Sofern diese bekannt sind: Meldung der Diagnosen und/oder Krankheitserreger (z.B. bekannt durch die im Rahmen eines Zoonosen-Monitorings durchgeführten Analysen). Siehe auch den nachstehenden Punkt 4 zu diesem Thema.</p> <p>• Wann müssen Krankheits- und Todesfälle gemeldet werden?</p> <p>1. Im Falle von neurologischen Symptomen muss jeder Fall gemeldet werden. Es handelt sich dann nicht allein um die tatsächlich zum Schlachthof verbrachten Tiere, sondern um alle Tiere, die sich in dem Haltungsbetrieb befinden.</p> <p>2. Bei anderen Krankheitsanzeichen und Sterbefällen muss die Meinung des mit der epidemiologischen Überwachung beauftragten Tierarztes eingeholt werden. Im Rahmen dieser Überwachung kann der Tierarzt auf der Grundlage seiner Kenntnis der Vorgeschichte des Betriebs eine richtungsweisende Einschätzung darüber geben, ob es notwendig ist, die Krankheits- beziehungsweise Sterbefälle anzugeben.</p> <p>• Auf welchen Zeitraum müssen sich diese Informationen beziehen? Der Zeitraum von 4 Monaten vor der Schlachtung.</p> <p>Achtung: Es ist verboten, Tiere, die Krankheitsanzeichen zeigen oder bei denen vermutet wird, dass sie krank sind, zum Schlachthof zu verbringen.</p>	Teil 2.2.2.
----	--	---	-------------

5.	<p>die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind</p>	<p>• Was muss gemeldet werden?</p> <p><u>Die Befunde von Laboranalysen</u> (z.B. im Rahmen von Monitoringprogrammen oder vom Tierarzt vorgenommenen Untersuchungen) zum Nachweis von Krankheitserregern, chemischen Stoffen und Kontaminanten (z.B. Dioxin, Cadmium). Der Betriebstierarzt kann eine richtungsweisende Einschätzung dazu geben, ob es notwendig ist, die Analyseergebnisse anzugeben oder nicht.</p> <p>• Welche Krankheitserreger sind relevant?</p> <p>Im Nachstehenden finden Sie eine nicht erschöpfende Liste der auf den Menschen übertragbaren Erreger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bakterien: <i>Mycobacterium bovis</i> (Tuberkulose), <i>Brucella spp.</i>, <i>Salmonella spp</i>, <i>Escherichia coli</i> (zoonotisch, z.B. <i>E. coli</i> O17:H7), <i>Yersinia enterocolitica</i>, <i>Yersinia pseudotuberculosis</i>, <i>Campylobacter spp</i>, <i>Coxiella burnetii</i>, <i>Listeria monocytogenes</i>, <i>Bacillus anthracis</i>, Toxine von <i>Clostridium botulinum</i>, <i>Staphylococcus aureus</i> (einschließlich MRSA), <i>Clostridium perfringens</i> Träger des cpe-Gens, <i>Chlamydia</i> - Parasiten: <i>Taenia saginata</i> (Bandwurm), <i>Toxoplasma gondii</i>, <i>Sarcocystis bovihominis</i>, <i>Cryptosporidium parvum</i>, <i>Giardia intestinalis</i> - Infektionen, die durch unkonventionelle übertragbare Erreger hervorgerufen werden: BSE. <p><u>NB:</u> Im Rahmen der Weitergabe von Informationen zur Nahrungsmittelkette an den Schlachthof ist es nicht verpflichtend, Untersuchungen für alle vorerwähnten Krankheitserreger durchführen zu lassen. Nichtsdestotrotz müssen die bekannten Befunde der Tests dem Schlachthof mitgeteilt werden.</p>	Teil 2.2.3.
----	---	--	-------------

6.	einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes	<p>• Was muss gemeldet werden?</p> <p>Nichts.</p> <p>Die Rückmeldung bezüglich der Untersuchungsergebnisse erfolgt über Beltrace. Über diese Anwendung können die Schlachthofbetreiber zugleich auch die Untersuchungsergebnisse der Kälber aus demselben Betrieb, die zuvor geschlachtet wurden, abrufen.</p> <p>Ausnahme: Wurden Tiere aus demselben Betrieb in einem anderen EU-Mitgliedstaat geschlachtet und verfügen Sie über relevante Informationen zur Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchung dieser Tiere, müssen Sie diese Informationen in dem Feld „BESONDERE BEMERKUNGEN ZU TEIL 1/TEIL 2“ eintragen.</p>	/
7.	Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte	<p>• Was muss gemeldet werden?</p> <p>Nichts.</p>	/
8.	Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise hinzuzieht	<p>• Was muss gemeldet werden?</p> <p>Nichts, wenn die Herkunft Belgien ist.</p> <p>Die Kontaktdaten des mit der epidemiologischen Überwachung betrauten Tierarztes können (vom amtlichen Tierarzt) in der Anwendung Sanitel abgerufen werden.</p> <p>Wenn ausländische Herkunft: Name, Adresse und Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse des Tierarztes, der sich um die Tiere in dem Herkunftsbetrieb kümmert.</p>	Teil 1.
9.	/	<p>1. Kontaktdaten des Rinderhaltungsbetriebs: Verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Telefonnummer des Verantwortlichen für die Tiere, - Bestandsnummer, - Adresse des Bestands. <p>Handynummer (oder Telefonnummer) und E-Mail-Adresse des Verantwortlichen für die Tiere.</p> <p>2. Die Anzahl der zum Schlachthof gebrachten Rinder und die Nummern der Ohrmarken.</p>	Teil 1. Teil 2.

10. /		<p>Fellzustand Vom Verantwortlichen des Schlachthofs bei Ankunft auszufüllen. Siehe das „Rundschreiben über den Fellzustand von zur Schlachtung gebrachten Tieren“. https://www.favv-afsca.be/tierproduktion/tierischeprodukte/rundschreiben/</p>	Teil 3.
11. /		<p>Der Herkunftsbetrieb der Tiere ist einer verstärkten Kontrolle gemäß dem Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 unterworfen.</p>	Teil 1.